

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Luzern, 14. August 2023 FZ
2023-381

STELLUNGNAHME

Gemeinde Fischbach: Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit E-Mail vom 18. April 2023 haben Sie uns das räumliche Entwicklungskonzept (REK) Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme gesendet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

A. Ausgangslage

1. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständige Projektleiterin: Flavia Zumbühl, Tel. 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenene Stellen haben sich schriftlich zum REK geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 2. Mai 2023
- Luzerner Wanderwege (LWW) am 8. Mai 2023
- Verkehrsverbund Luzern (VVL) am 10. Mai 2023
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 12. Mai 2023
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 19. Mai 2023
- Dienststelle Hochschule und Kultur, Denkmalpflege und Archäologie (da), am 11. und 22. Mai 2023
- Regionaler Entwicklungsträger Luzern West am 22. Mai 2023

Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Zusammenfassung dieser Stellungnahmen.

2. Grundlagen

Zur Beurteilung des REK sind verschiedene übergeordnete Gesetzgebungen und Grundlagen massgebend. Wir verweisen primär auf die die Arbeitshilfe kommunales Siedlungsleitbild vom Juni 2016 sowie auf die weiteren kantonalen Wegleitungen und Arbeitshilfen (vgl. www.rawi.lu.ch > Downloads > Raumentwicklung).

Das REK ist eine wichtige Grundlage für die Revision der Ortsplanung und die kurz-, mittel- und langfristige räumliche Entwicklung. Es zeigt unter anderem auf, inwieweit die generellen Vorgaben des kantonalen Richtplans (KRP), Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte sowie die Vorgaben zum spezifischen Bauzonenflächenbedarf und zu den Wachstumswerten für Neueinzonungen innert 15 Jahren umgesetzt werden sollen (vgl. KRP, Koordinationsaufgabe [KA] R1-5). Insbesondere sind auch Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen vorzusehen sowie Standorte für das bedürfnisgerechte Wohnen aufzuzeigen (KA S1-4).

3. Übergeordnete Vorgaben und Empfehlungen

Gemäss KRP gehört die Gemeinde Fischbach zur Gemeindegategorie L3 «Ländliche Gemeinde». Aus kantonalen Sicht bestehen folgende Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte: Ortskern stärken, ländliche Siedlungsqualität erhalten, Qualitäten traditioneller ländlicher Siedlungsstrukturen aufnehmen und mit angemessener Dichte punktuell weiterentwickeln sowie Konzentration auf kommunale Arbeitsplatznachfrage.

Gestützt auf die mittel- bis langfristigen Bevölkerungswachstumsprognosen von LUSTAT wird den L3-Gemeinden ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.4 % (2035) zugewiesen. Daraus kann mit LUBAT (Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tool) die zulässige Bauzonenabgrenzung bestimmt werden. Gemäss LUBAT-Berechnungen vom Februar 2023 (noch nicht bereinigte bzw. freigegebene Daten) bieten die bestehenden Bauzonen Kapazität für 850 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein grösseres Bevölkerungswachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen ist zulässig.

Auf regionaler Ebene ist insbesondere der Regionale Entwicklungsplan (REP) Willisau – Wigertal (2007) massgebend. Die darin festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien wurden mit roten Linien in den REK-Plan übernommen (vgl. Antrag dazu in Kap. B). Weiter ist für die Gemeinde Fischbach insbesondere die Massnahme E7 mit der Zielsetzung des sorgfältigen Erhalts und der massvollen Weiterentwicklung des ländlichen Siedlungsraumes, namentlich des Ortskerns, zu erwähnen.

Zusätzlich hat die Region Luzern West einen regionalen Teilrichtplan Wasserversorgung (TRPW) gemäss §8 PBG erarbeitet, welcher von der Delegiertenversammlung am 6. Juni 2023 zur Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet wurde (vgl. Antrag dazu in Kap. B).

B. Beurteilung des REK

1. Allgemeines

Bevor die vorliegenden Unterlagen zur Stellungnahme eingereicht wurden, fand tauschen sich die Gemeinde, das Planungsbüro und die Abteilung Raumentwicklung mehrmals aus. Besonders hervorzuheben ist die transparente und zielorientierte Kommunikation durch die Ge-

meinde in dieser Vorphase. Sie bildet eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit im anstehenden Ortsplanungsverfahren und wurde geschätzt. Auch das beauftragte Planungsbüro wirkte positiv unterstützend.

Inhaltlich und formal erfüllt das REK Fischbach die Anforderungen des Kantons. Es besteht aus einem Plan und einem Textdokument, in welchem primär die in der Gemeindestrategie 2016 – 2026 erarbeiteten Leitsätze konkretisiert und – wo möglich und sinnvoll – räumlich verortet werden.

Überarbeitungs- bzw. Vertiefungsbedarf besteht, auch mit Blick auf die anstehende Gesamtrevision der Ortsplanung, bei der Situationsanalyse. Zwar werden Qualitäten und Potenziale sowie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung kurz thematisiert. Auch die Themen Baulandreserven/Bauzonenbedarf und Siedlungsentwicklung nach innen werden erwähnt, jedoch erfolgt die Analyse nicht in der notwendigen Tiefe. Die Erkenntnisse bleiben allgemein, eine umfassende Analyse z.B. zum Bau- und Wohnungsbestand, zu den Infrastrukturen, zur Wirtschaftsentwicklung etc. fehlt. Aufgrund der Gemeindegrösse und der Fischbach zugewiesenen Gemeindekategorie L3 kann die vorliegende Bearbeitung im REK jedoch akzeptiert werden. Konkrete Empfehlungen sind den Folgekapiteln zu entnehmen.

Die einzelnen Kapitel des REK Fischbach bzw. die planerischen Leitsätze werden teilweise mit spezifischen Massnahmen verbunden, vereinzelt jedoch nur allgemein erläutert. Eine Umsetzungsagenda zu den definierten Massnahmen fehlt. Auch werden wichtige Themen der Raumentwicklung teilweise nur stichwortartig erwähnt (wie z.B. der Umgang mit Landschaft und Biodiversität, die Energieverwendung oder Abstimmung von Siedlung und Verkehr) oder gänzlich weggelassen (wie z. B. Klimaschutz und Klimaanpassung). Im Hinblick auf die teils langfristigen Zeithorizonte und zur übersichtlichen Bewirtschaftung der Massnahmen ist die Umsetzungsagenda ein erprobtes Hilfsmittel, welches im REK ergänzt werden sollte.

Antrag: Wir beantragen, eine Umsetzungsagenda zu erstellen, welche die konkreten Aufgaben mit entsprechender Priorisierung sowie Terminplanung unter Berücksichtigung der zur Erfüllung notwendigen Ressourcen der Gemeinde aufzeigt.

2. Bevölkerungswachstum und Bauzonenkapazität

In den vergangenen Jahren hatte Fischbach im Schnitt ca. 700 Einwohnende. Entgegen der statistisch leicht abnehmenden Bevölkerungszahl strebt die Gemeinde ein Wachstum auf 750 Einwohnende an. Der aktuelle Zonenplan weist eine theoretische Einwohnerkapazität von 850 Einwohnenden auf, wobei die LUBAT-Berechnungen noch nicht überarbeitet bzw. verifiziert und von der Abt. Raumentwicklung freigegeben wurden. Damit verfügt die Gemeinde über eine Überkapazität von 50 Einwohnenden, demnach sind allfällige kapazitätsrelevanten Einzonungen im Sinne von KA S1-7 des KRP zwingend mit flächengleichen Auszonungen eines vergleichbaren Zonentyps zu kompensieren.

Antrag: Vor der Einreichung der Vorprüfungsunterlagen für die Ortsplanungsrevision sind die LUBAT-Berechnungen zu aktualisieren bzw. zu verifizieren und von der Abt. Raumentwicklung freizugeben. Die Angaben zu den unüberbauten Bauzonen sowie zu den Kennwerten sind zu überprüfen und bei Bedarf in Absprache mit der Abt. Raumentwicklung anzupassen.

3. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

3.1. Siedlungsentwicklung nach innen

Die Erläuterungen zur Siedlungsentwicklung im Kapitel 1.13 werden zur Kenntnis genommen. Begrüsst wird die angestrebte massvolle Verdichtung innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen, während die heutige Qualität erhalten werden soll. Die Massnahmen werden im Allgemeinen unterstützt, wobei im Rahmen der weiteren Arbeiten insbesondere die geplante «grosszügige Festlegung der Überbauungsziffern» sowie die «Förderung von Aufstockungen mittels Festlegung grösserer Gesamthöhen» nach Quartier und Zonentyp sorgfältig zu eruiieren und zu begründen sind (vgl. auch obige Bemerkungen zur Siedlungsanalyse). Die Schaffung von Anreizen im Bau- und Zonenreglement in den zu verdichtenden Gebieten sowie die Massnahmen zur Baulandmobilisierung werden unterstützt.

Im REK-Plan werden geeignete Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen (rot schraffiert) und weitere Gebiete mit eventuell vorhandenem Potenzial (zu prüfen, lila schraffiert) ausgewiesen. In den Unterlagen werden diese Gebiete nicht vertieft beschrieben und es finden sich kaum Erläuterungen zu den einzelnen Quartieren. Lediglich die im REK-Text enthaltene Beschreibung der Planlegende hält fest, dass die Flächen aufgrund ihrer zentralen Lage und ihres Potenzials (rot) bzw. aufgrund der lockeren Bebauung (lila) ausgewählt wurden.

Empfehlung: Der REK-Text ist mit zusätzlichen Informationen zu den rot bzw. lila schraffierten Gebieten zu ergänzen. Zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und zur Vollständigkeit ist mindestens bei den für die Siedlungsentwicklung nach innen geeigneten Gebieten (rot schraffiert) aufzuzeigen, welche Situation heute besteht, wie die Innenentwicklung konkret gefördert und welcher Zielzustand erreicht werden soll.

Wir erachten die rot und lila schraffierten Gebiete als geeignet bzw. prüfenswert für eine qualitätsvolle Verdichtung. Die vorgesehene Mobilisierung un bebauter Bauzonen (rot markierte Flächen) sowie die Sensibilisierung in zu verdichtenden Bauzonen (gelb markierte Flächen) werden begrüsst. Derartige Bestrebungen werden in einem REK meist nicht parzellenscharf dargestellt, eher werden geeignete Gebiete über mehrere Parzellen hinweg bezeichnet. Gerade die Sensibilisierungsthematik betrifft häufig nicht nur einzelne Parzellen. Ob eine eigene Darstellungskategorie im Plan für nur zwei Parzellen (Sensibilisierung, gelb markiert) sinnvoll ist, bleibt daher fraglich, die Kompetenz dafür liegt jedoch bei der Gemeinde.

3.2. Entwicklung des Dorfkerns

Im Fokus des REK Fischbach steht die Entwicklung eines Dorfzentrums (vgl. Kapitel 1.13 und weitere). Im Gebiet «Dorf» (bzw. Oberdorf/Kapelle, heute in der Landwirtschaftszone) zwischen den beiden Hauptsiedlungsgebieten soll ein Begegnungsort mit Einkaufsangeboten, Kiosk, Bistro und altersgerechten Wohnungen entstehen. Der Wunsch der Gemeinde nach einem entsprechenden Raum ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Standort für eine Zentrumsentwicklung geeignet ist.

Eine Einzonung im Gebiet «Dorf» erachten wir als raumplanerisch unzweckmässig. Das Gebiet liegt zwischen den bestehenden Siedlungsteilen in der Landwirtschaftszone. Im Unterschied zum Gebiet «Bifang/Birkeweg», wo u. a. die bestehende Gemeindeverwaltung und das Restaurant Fisch bereits heute eine Zentrumsstruktur bilden, verfügt das Gebiet «Dorf» über keine relevanten Zentrumsnutzungen. Auch die geplante Siedlungserweiterung Richtung

Norden (braune Pfeile im REK-Plan) können wir mit Verweis auf die geltenden Planungsgrundsätze (Begrenzung der Siedlungsausdehnung, Erhalt von Kulturland etc.) nicht unterstützen.

Antrag: Einer Erarbeitung der Ortsplanungsrevision basierend auf den im REK aufgezeigten Absichten (Ausdehnung des Siedlungsgebietes bei den braunen Pfeilen im REK-Plan, Ausscheidung Zone für Öffentliche Zwecke im Gebiet Dorf) könnte nicht zugestimmt werden. Die dargestellte Einzonung in eine Zone für öffentliche Zwecke im Gebiet «Dorf» ist aus dem REK zu entfernen.

Empfehlung: Wir empfehlen der Gemeinde eine Konkretisierung der Zentrumsentwicklung bzw. die Behandlung der Frage, wie eine solche Entwicklung erreicht werden soll (z. B. mit Hilfe der Erarbeitung eines Zielbildes, mit dem Kauf von strategisch wichtigen Liegenschaften etc.).

Die Entwicklung eines lebendigen, attraktiven und baulich bzw. qualitativ hochwertigen Zentrums sollte als strategische Zielsetzung im REK verankert werden. Der Standort des künftigen Zentrums sowie die konkreten Ziele und Massnahmen etc. sollten in einem separaten Zentrumsentwicklungsprozess erarbeitet werden. Generelle Anpassungen dazu im REK bilden noch keine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Umsetzung im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision.

Bei der Erarbeitung eines Prozesses zur Dorfkernentwicklung müsste der Fokus auf die Gebiete in den bestehenden Bauzonen gelegt werden, insbesondere auf das Gebiet «Bifang/Birkeweg». Wir empfehlen der Gemeinde, primär zu analysieren, welche zusätzlichen Nutzungen in welchem Umfang benötigt werden. Anschliessend könnten mögliche Entwicklungsvarianten ausgearbeitet und verglichen werden. Dabei wäre auch zu klären, wie die benötigten Nutzungen in die bestehenden Bauzonen integriert werden können.

Der Kanton kann Projekte zu Dorfkern- bzw. Zentrumsentwicklungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützen. Erster Ansprechpartner für NRP-Projekte ist der RET Luzern West. Informationen zur Projekteingabe und –verfahren finden sich auf der Homepage des BUWD (> rawi > Themen > NRP > [Projekteingabe und –verfahren](#)).

3.3. Siedlungsentwicklung nach aussen, Siedlungsbegrenzung

Die aus dem REP Willisau – Wiggertal (2007) übernommenen Siedlungsbegrenzungslinien wurden als «Siedlungsgrenzen» mit roten Linien in den REK-Plan übernommen. Aus kantonaler Sicht werden die Siedlungsgrenzen «hart» unterstützt. Die Siedlungsgrenzen «weich» suggerieren jedoch Spielraum für Siedlungserweiterungen, welcher in dieser Form teilweise nicht besteht (z. B. östlich hangaufwärts Richtung Brunnacher).

Antrag: Da sich für die Gemeinden aus den Siedlungsgrenzen kein Anspruch auf Einzonungen ergeben, beantragen wir, auf die Darstellung der Siedlungsgrenzen «weich» im REK zu verzichten.

3.4. Potenzielle Ein- und Auszonungsflächen

Zwei Massnahmen kommen gemäss REK in Frage, um das notwendige Baulandangebot zu sichern. Einerseits die Einzonung im Gebiet «Dorf», Parzellen Nrn. 145 (Teilfläche), 147 und 152 (aktuell Landwirtschaftszone). Wie bereits erläutert, ist von dieser Einzonung abzusehen und das REK ist entsprechend anzupassen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

Für die weitere Bearbeitung im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist der Antrag der kantonalen Denkmalpflege zu berücksichtigen:

Antrag: Die denkmalgeschützte Kapelle St. Aper benötigt zu ihrem Schutz und ihrer ungeschmälerten Wirkung im Ortsbild eine geeignete Freihaltezone. Eine weitere Bebauung auf der Parzelle 144 ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht möglich. Auf eine Einzonung der Parzelle 144 ist zu verzichten, das REK ist entsprechend anzupassen.

Im Weiteren beabsichtigt die Gemeinde eine Einzonung auf Parzelle Nr. 653 (ca. 1220 m²), welche mit einer Aus- oder Umzonung auf Parzelle Nr. 154 kompensiert werden soll. Die Einzonungsfläche liegt heute in der Reservezone und grenzt an die Wohnzone. Die Einzonung führt nicht zu einer Siedlungsentwicklung nach innen bzw. einer Verdichtung, was wir als kritisch beurteilen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Einzonung die Siedlungsbegrenzungslinien nicht überschreitet, dass sie als Arrondierung der Wohnzone an diesem Standort betrachtet werden und dass damit ein sinnvoller Siedlungsabschluss gestaltet werden kann. Ausserdem liegt mit der Teilfläche auf Parzelle 154 grundsätzlich eine prüfbare Kompensationslösung vor, wobei aufzuzeigen ist, ob das Bauland nicht zweckmässig genutzt werden kann. Wir halten fest, dass die Einzonung im Zusammenhang mit der kompensatorischen Auszonung somit weiterbearbeitet werden kann.

4. Freizeit und Kultur

Gemäss REK-Kapitel 1.16 sollen die attraktiven Naherholungsgebiete erhalten und aufgewertet und Kulturobjekte geschützt werden. Als Massnahmen werden u. a. ein Spazierweg entlang des Fischbachs, ein Weiher im Gebiet Moos sowie eine Freizeitanlage (z. B. Kneipp-Pfad) genannt. Der VVL begrüsst insbesondere die Idee des Fusswegs am Fischbach, die Denkmalpflege würdigt den sorgsamen Umgang mit Kulturobjekten. Eine räumliche Verortung bzw. Darstellung der Massnahmen auf dem REK-Plan fehlt jedoch.

Antrag: Die bestehenden Naherholungsgebiete und deren potenzielle Aufwertung sind im REK-Plan darzustellen. Weiter sind jene Massnahmen, die räumlich verortet werden können, mindestens schematisch im REK-Plan zu integrieren (bspw. Spazierweg mit einem Korridor, Weiher mit Potenzialgebieten).

Die Aussagen zur Erstellung einer Pumptrack-Anlage sowie zur Abgrenzung der Zone für Freizeitanlagen im Gebiet Leimbütz sind zu sehr vage.

Empfehlung: Wir empfehlen der Gemeinde zu klären, ob die Erstellung einer Pumptrack-Anlage konkretisiert werden soll und wo eine entsprechende Nutzung verortet bzw. ein entsprechendes Angebot geschaffen werden könnte. Weiter empfehlen wir, den Umgang mit der Zone für Freizeitanlagen im Gebiet Leimbütz zu klären.

5. Natur, Landschaft, Biodiversität

In Fischbach soll die Kulturlandschaft erhalten und weiterentwickelt sowie die Biodiversität gefördert werden. Dazu sollen u. a. die Naturschutzzonen und Naturobjekte überprüft und «wichtige Elemente wie der geplante Weiher und die Renaturierung von einzelnen Bächen» (REK S. 9) grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Dabei soll auch die Vernetzung der einzelnen Elemente sichergestellt werden. Im REK-Plan sind (abgesehen von den Waldflächen) keine Flächen dargestellt, welche die genannten Massnahmen sichtbar machen.

Antrag: Massnahmen zum Schutz der (Kultur-)Landschaft, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Sicherung und Aufwertung von Aussenräumen und Grünflächen im Siedlungsraum sind im REK-Plan zu ergänzen (Weiher, Renaturierung, Ausdolungen, Hecken etc.).

In diesem Kontext sind auch die Siedlungsrandgestaltung und die Siedlungsdurchgrünung als behördenverbindliche Aufgaben wichtig, wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen der Dienststelle lawa.

Antrag: Im REK sind Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsrandgestaltung festzulegen. Siedlungsränder sind insbesondere auf Parzellen der öffentlichen Hand proaktiv ökologisch aufzuwerten und im REK-Plan darzustellen.

Antrag: Im Rahmen der inneren Verdichtung ist die Siedlungsdurchgrünung im Sinne eines ökologischen Ausgleichs bewusst einzuplanen. Die Siedlungsdurchgrünung ist im Plan zum REK einzutragen (z. B. mit grünen Pfeilen).

Im REK-Kapitel 1.18 wird Bezug genommen auf die Strategie Biodiversität Schweiz und auf das Landschaftskonzept Schweiz. Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Luzern über eine eigene [Strategie Biodiversität](#) und eine kantonale [Strategie Landschaft](#) verfügt.

Empfehlung: Wir empfehlen, auf die kantonale Strategie Biodiversität und auf die kantonale Strategie Landschaft hinzuweisen und daraus passende Massnahmen für die Gemeinde Fischbach abzuleiten.

6. Energie und Klima

Im REK-Text wird im Kapitel 1.18 Umwelt, Ver- und Entsorgung festgehalten, dass die Gemeinde im Umgang mit Energieressourcen mit gutem Beispiel vorangehen möchte. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Die Massnahmen zum Leitsatz bleiben jedoch abstrakt. Insbesondere fehlen Aussagen zum im Plan dargestellten kantonalen Windenergiegebiet. Ausserdem sind weder im REK-Plan noch im Text Informationen zur erforderlichen Klimaanpassung und zum Klimaschutz enthalten. Positiv hervorzuheben ist die geplante Prüfung bzw. Ergänzung der BZR-Bestimmungen zur Erreichung der kantonalen Energie- und Klimaziele.

Antrag: Das REK ist mit Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu ergänzen. Es ist zu klären und aufzuzeigen, wie die Gemeinde den Herausforderungen des Klimawandels auf strategischer Ebene begegnen will und mit welchen Massnahmen sie eine klimaadaptierte Siedlungsentwicklung anstrebt.

Die Dienststelle uwe weist darauf hin, dass mit der Massnahme KS-E1.3 im kantonalen Planungsbericht Klima und Energie inzwischen weitergehende Anforderungen an die kommunale Energieplanung gestellt werden. Insbesondere muss diese dem Netto-null-Ziel entsprechen und einen Absenkpfad enthalten. Die konkreten Vorgaben werden derzeit von der Dienststelle uwe erarbeitet.

Antrag: Die betreffende Massnahme im Kapitel 1.18 des REK-Textes ist so anzupassen, dass nicht nur die Anforderungen gemäss § 5 KEnG sondern auch die weitergehenden Anforderungen gemäss der Massnahme KS-E1.3 des kantonalen Planungsberichts Klima und Energie berücksichtigt werden.

7. Weitere Sachbereiche

7.1. Grundwasser, Wasserversorgung

Der am 6. Juni 2023 von der Delegiertenversammlung des RET verabschiedete regionale Teilrichtplan Wasserversorgung (TRPW) macht Aussagen zur Ausgangslage betreffend Wasserversorgung und behördenverbindliche Festlegungen zu Massnahmen für die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Verbandsgemeinden. Das REK Fischbach verweist auf die Mitarbeit der Gemeinde in Projekt «Zelle 5+» des RET, enthält aber keinen Verweis auf den TRPW. Eine Überprüfung der Wasserversorgung in Fischbach ist von Bedeutung, da die Wasserqualität einzelner Quellen teilweise ungenügend ist.

Antrag: Im REK-Text in Kapitel 1.18 ist auf den regionalen Teilrichtplan Wasserversorgung des RET Luzern West zu verweisen. Die für die Gemeinde Fischbach ausgewiesenen Massnahmen sind nach Möglichkeit im REK aufzunehmen (Erläuterung und schematische Verortung der Massnahmen 3.305 – 3.308 und 3.403).

7.2. Gewässerraum

Hinweis: Die Freihaltung der Gewässerräume, vor allem bei den beiden Gewässern Lochbächli und Klösterlibach, die durchs Siedlungsgebiet z.T. eingedolt sind, sollte im REK berücksichtigt werden.

7.3. Mobilität und Buslinie Zell – Langenthal

Der VVL spricht sich gegen eine neue Buslinie von Zell nach Langenthal (Vorschlag RET West) aus. Vor einigen Jahren existierte bereits eine direkte Buslinie nach Langenthal, welche wegen zu geringer Nachfrage eingestellt werden musste (vgl. Stellungnahme VVL).

Antrag: Die Massnahme zur Buslinie Zell – Langenthal im Kapitel 1.17 ist aus dem REK zu entfernen.

Antrag: Wir beantragen, den aktuellen Modal Split der Gemeinde Fischbach zu erheben, ein Ziel zum Modal Split zu definieren und Massnahmen zu erarbeiten, welche der Erreichung des Ziels dienen.

8. Weitere Hinweise für die Ortsplanungsrevision

Wir weisen darauf hin, dass im Zonenplan innerhalb des Siedlungsgebiets künftig die Verkehrsflächen als Verkehrszonen (§ 52 PBG) auszuscheiden sind (vgl. S1-1 des KRP sowie Richtlinie Darstellung der Verkehrszonen vom Januar 2019).

C. Fazit

Insgesamt erfüllt das REK Fischbach formell und materiell die Inhalte eines SLB gemäss KA S1-4 KRP und gemäss Arbeitshilfe «Kommunales Siedlungsleitbild» grösstenteils. Es ist in vielen Bereichen auf die übergeordneten Vorgaben abgestimmt, einige Themen bedürfen jedoch weiterer Abklärungen, damit sie als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Ortsplanung dienen können.

Wir unterstützen diverse Massnahmen aus dem REK Fischbach, insbesondere die massvolle Weiterentwicklung und Verdichtung bzw. Siedlungsentwicklung nach innen. Eine Dorfkernentwicklung im Gebiet «Dorf» ist nicht weiterzuverfolgen. Hingegen wird eine Entwicklung des (bestehenden) Dorfkerns in den vorhandenen Bauzonen unterstützt. Inhaltlich wird die Gemeinde aufgefordert, das REK gemäss den Ausführungen zu präzisieren, die Anträge und Empfehlungen zu verarbeiten und in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen. Für das Erläutern der vorliegenden Stellungnahme und das Prüfen der bereinigten Fassung des Siedlungsleitbildes stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Flavia Zumbühl
Projektleiterin
+41 41 228 69 40
flavia.zumbuehl@lu.ch

Beilagen:

- Zusammenfassung aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Hochschule und Kultur, Denkmalpflege und Archäologie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement